

Gegenüberstellung	
Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld Information zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)	
Fassung Mai 2018 gültig bis 18.07.2021	Fassung Mai 2021 gültig für Bestandskunden ab 19.07.2021
<p>A. Allgemeine Informationen (gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)</p> <p>I. Allgemeine Informationen zum Unternehmen</p> <p>1.1 Firma und Anschrift</p> <p>Addiko Bank AG (kurz «Addiko») Wipplingerstraße 34/4 A-1010 Wien oder Sterneckstrasse 19 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee www.addiko.at UID: ATU 68091469 SWIFT/BIC: HSEEAT2K Bankleitzahl: 52300 DVR: 4012269 E-Mail: customer.service@addiko.at</p> <p>1.6. Aufsichtsbehörde</p> <p>Die für Addiko zuständige Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien (kurz «FMA»). Der Eintrag von Addiko in die Unternehmensdatenbank der FMA kann gefunden werden unter www.fma.gv.at</p> <p>II. Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Ein bindendes Anbot des Kunden auf Abschluss eines Addiko Tagesgeld Kontovertrages liegt zu jenem Zeitpunkt vor, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular «Addiko Tagesgeld Konto» und der unterzeichnete Informationsbogen für den Einleger und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) und eine Kopie der Bankomatkarte des Referenzkontos <p>der Addiko per E-Mail oder per Post zugeht.</p> <p>Im Falle eines positiven Abschlusses der Prüfung des Kunden wird Addiko dem Kunden eine Kontoaktivierungsbestätigung per SMS und E-Mail oder</p>	<p>A. Allgemeine Informationen (gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)</p> <p>I. Allgemeine Informationen zum Unternehmen</p> <p>1.1. Firma und Anschrift</p> <p>Addiko Bank AG (kurz «Addiko») Wipplingerstraße 34/4 A-1010 Wien oder Sterneckstrasse 19 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee www.addiko.at UID: ATU 68091469 SWIFT/BIC: HSEEAT2K Bankleitzahl: 52300 DVR: 4012269 E-Mail: customer.service@addiko.at</p> <p>1.6. Aufsichtsbehörde</p> <p>Die für Addiko zuständigen <u>Aufsichtsbehörden</u> ist<u>sind</u> die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Österreichische Finanzmarktaufsicht</u>, Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien (kurz «FMA»). <p>Der Eintrag von Addiko in die Unternehmensdatenbank der FMA kann gefunden werden unter www.fma.gv.at</p> <p><u>und die</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Europäische Zentralbank</u> Sonnemannstrasse 22 D -60314 Frankfurt am Main (kurz «EZB»), www.bankingsupervision.europa.eu/home/contacts/html/index.en.html <p>II. Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Ein bindendes Anbot des Kunden auf Abschluss eines Addiko Tagesgeld Kontovertrages liegt zu jenem Zeitpunkt vor, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular «Addiko Tagesgeld Konto» und der unterzeichnete Informationsbogen für den Einleger und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) und eine Kopie der Bankomatkarte des Referenzkontos <p>der Addiko per E-Mail oder per Post zugeht.</p> <p>Im Falle eines positiven Abschlusses der Prüfung des Kunden wird Addiko dem Kunden eine Kontoaktivierungsbestätigung per SMS und E-Mail oder</p>

postalisch übermitteln. Der jeweilige Vertrag kommt mit Zugang der Kontoaktivierungsbestätigung beim Kunden zustande.

III. Merkmale des Addiko Tagesgeld Kontos

Das Addiko Tagesgeld Konto gehört zu den Addiko Spar Konten und dient nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Eröffnung eines Addiko Tagesgeld Kontos setzt voraus, dass der Kunde ein auf ihn als Kontoinhaber lautendes «Referenzkonto» besitzt; eine reine Zeichnungsberechtigung des Kunden über das Referenzkonto reicht nicht aus. Beim Referenzkonto muss es sich um ein Girokonto bei einer Bank in einem SEPA Mitgliedstaat (die aktuellen SEPA Mitgliedstaaten können den FAQ unter „Was ist SEPA und welche Länder sind umfasst?“ entnommen werden).

Als Inhaber eines Addiko Tagesgeld Kontos kommen nur einzelne natürliche Personen in Betracht, die volljährig (mindestens 18 Jahre alt) sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Das Konto darf nur für private Zwecke genutzt werden, das heißt, dass insbesondere eine Verwendung als Geschäftskonto für Freiberufler, Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige nicht zulässig ist.

Das Addiko Tagesgeld Konto kann nur auf eigene Rechnung angelegt und geführt werden. Vom Angebot der Addiko ausgeschlossen sind Personen, deren persönliche Verhältnisse die Anwendbarkeit des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz «FATCA») erfordern, damit jedenfalls US-Staatsbürger.

Die Veranlagung des Kunden auf dem Addiko Tagesgeld Konto darf insgesamt einen Betrag von Euro 500.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage»).

VIII. Einlagensicherung

Addiko unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (kurz «ESAEG»). Addiko ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der

Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H

FN 59574
Börsegasse 11,
A-1010 Wien

Weitere Informationen stehen dem Kunden auf der Seite www.einlagensicherung.at oder auf dem «Informationsbogen für Einleger» (online abrufbar unter: www.addiko.at/Rechtliches) zur Verfügung.

postalisch übermitteln. Der jeweilige Vertrag kommt mit Zugang der Kontoaktivierungsbestätigung beim Kunden zustande.

III. Merkmale des Addiko Tagesgeld Kontos

Das Addiko Tagesgeld Konto gehört zu den Addiko Spar Konten und dient nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Eröffnung eines Addiko Tagesgeld Kontos setzt voraus, dass der Kunde ein auf ihn als Kontoinhaber lautendes «Referenzkonto», welches ein Einzelkonto sein muss, besitzt; eine reine Zeichnungsberechtigung des Kunden über das Referenzkonto reicht nicht aus. Beim Referenzkonto muss es sich um ein Girokonto bei einer Bank in einem SEPA Mitgliedstaat handeln (die aktuellen SEPA Mitgliedstaaten können den FAQ unter „Was ist SEPA und welche Länder sind umfasst?“ entnommen werden).

Als Inhaber eines Addiko Tagesgeld Kontos kommen nur einzelne natürliche Personen in Betracht, die volljährig (mindestens 18 Jahre alt) sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Das Konto darf nur für private Zwecke genutzt werden, das heißt, dass insbesondere eine Verwendung als Geschäftskonto für Freiberufler, Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige nicht zulässig ist.

Das Addiko Tagesgeld Konto kann nur auf eigene Rechnung angelegt und geführt werden. Vom Angebot der Addiko ausgeschlossen sind Personen, deren persönliche Verhältnisse die Anwendbarkeit des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz «FATCA») erfordern, damit jedenfalls US-Staatsbürger.

Die Veranlagung des Kunden auf dem ~~Addiko Tagesgeld Konto~~ Addiko Tagesgeld Konto-Sparkonten darf insgesamt einen Betrag von Euro ~~500.000,00~~ 150.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage»).

VIII. Einlagensicherung

Addiko unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (kurz «ESAEG»). Addiko ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der

Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H

FN 59574
Börsegasse 11,
A-1010 Wien

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

FN 481817 f
Wipplingerstraße 34/4/DG4
A-1010 Wien

Weitere Informationen stehen dem Kunden auf der Seite www.einlagensicherung.at oder auf dem «Informationsbogen für Einleger» (online abrufbar unter: www.addiko.at/Rechtliches) zur Verfügung.

XIII. Beschreibung der Finanzdienstleistung Addiko Tagesgeld (Zinssatz)

Das Guthaben auf dem Addiko Tagesgeld Konto ist täglich verfügbar.

Der Guthabenszinssatz ist der Minimalzinssatz in der Höhe von 0,125% p. a. Die Verzinsung eines Addiko Tagesgeld Kontos kann den Minimalzinssatz niemals unterschreiten. Zusätzlich kann Addiko dem Kunden einen über dem Minimalzinssatz liegenden Bonuszins anbieten, der dem Minimalzinssatz zugeschlagen wird und mit diesem gemeinsam den Gesamtzinssatz bildet. Der Bonuszins ist eine freiwillige Mehrverzinsung durch Addiko. Die Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf diesen Bonuszins, welcher variabel ist. Der Anfangsgesamtzinssatz ergibt sich aus dem «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte», welches Teil des Anhangs zum Antragsformular ist. Der Minimalzinssatz unterliegt keiner Änderung. Änderungen des Bonuszinses werden bestehenden Kunden mit einer Frist von 7 Geschäftstagen bei Erhöhungen des Bonuszinssatzes und mit einer Frist von 14 Geschäftstagen bei Senkungen des Bonuszinssatzes durch E-Mail, Brief oder Zustellung in die nachstehend kurz als «Addiko Online Banking Postbox» bezeichnete Postbox des vom Kunden mit Addiko vereinbarten Addiko Online Banking bekannt gegeben. Die Addiko Online Banking Postbox befindet sich im Bereich «Service» des Addiko Online Bankings und setzt sich aus drei unterschiedlichen Fächern («Nachrichten», «Mitteilungen» und «Schließfach») zusammen.

B. Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld I. Rechtsgrundlagen und deren Änderung

Als Grundlagen für die Rechtsbeziehung zwischen Addiko und dem Kunden (die dem Kunden als Anhänge zum Antragsformular bereits vorab zur Kenntnis gelangen) werden vereinbart:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG; und
- die unter Punkt A. dargestellten Allgemeinen Informationen; und
- die unter Punkt B. dargestellten Besonderen Bedingungen für Addiko Tagesgeld und
- der Inhalt des vom Kunden unterfertigten Kontoeröffnungsantrages; und
- das Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte; und
- die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG und die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte subsidiär zu den in dieser Vereinbarung geregelten Rechten und Pflichten gelten.

Änderungen (ausgenommen betreffend Entgelte, Dauerleistungen und Bonuszins) der oben beschriebenen und vereinbarten Rechtsgrundlagen werden dem Kunden von Addiko wie nachstehend beschrieben angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (kurz «Gegenüberstellung») dargestellt. Addiko wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Rechtsgrundlagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird Addiko im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei Addiko vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch

XIII. Beschreibung der Finanzdienstleistung Addiko Tagesgeld (Zinssatz)

Das Guthaben auf dem Addiko Tagesgeld Konto ist täglich verfügbar.

Der Guthabenszinssatz ist der Minimalzinssatz in der Höhe von ~~0,125~~ 0,001 % p. a. ~~Die Verzinsung eines Addiko Tagesgeld Kontos kann den Minimalzinssatz niemals unterschreiten.~~ Zusätzlich kann Addiko dem Kunden einen über dem Minimalzinssatz liegenden Bonuszins anbieten, der dem Minimalzinssatz zugeschlagen wird und mit diesem gemeinsam den Gesamtzinssatz bildet. Der Gesamtzinssatz muss immer über 0,0% betragen. Der Bonuszins ist eine freiwillige Mehrverzinsung durch Addiko. Die Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf diesen Bonuszins, welcher variabel ist. Der Anfangsgesamtzinssatz ergibt sich aus dem «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte», welches Teil des Anhangs zum Antragsformular ist. ~~Der Minimalzinssatz unterliegt keiner Änderung.~~ Die Änderung des Minimalzinssatzes folgt dem in Z47 der Allgemein Geschäftsbedingung der Addiko AG festgelegten Änderungsprozess. Änderungen des Bonuszinses werden bestehenden Kunden mit einer Frist von 7 Geschäftstagen bei Erhöhungen oder Senkungen des Bonuszinssatzes und mit einer Frist von 14 Geschäftstagen bei Senkungen des Bonuszinssatzes durch E-Mail, Brief oder Zustellung in die nachstehend kurz als «Addiko Online Banking Postbox» bezeichnete Postbox des vom Kunden mit Addiko vereinbarten Addiko Online Banking bekannt gegeben. Die Addiko Online Banking Postbox befindet sich im Bereich «Service» des Addiko Online Bankings und setzt sich aus drei unterschiedlichen Fächern («Nachrichten», «Mitteilungen» und «Schließfach») zusammen.

B. Besondere Bedingungen Addiko Tagesgeld I. Rechtsgrundlagen und deren Änderung

Als Grundlagen für die Rechtsbeziehung zwischen Addiko und dem Kunden (die dem Kunden als Anhänge zum Antragsformular bereits vorab zur Kenntnis gelangen) werden vereinbart:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG; und
- die unter Punkt A. dargestellten Allgemeinen Informationen; und
- die unter Punkt B. dargestellten Besonderen Bedingungen für Addiko Tagesgeld und
- der Inhalt des vom Kunden unterfertigten Kontoeröffnungsantrages; und
- das Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte; und
- die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG und die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte subsidiär zu den in dieser Vereinbarung geregelten Rechten und Pflichten gelten.

Änderungen (ausgenommen betreffend Entgelte, Dauerleistungen und Bonuszins) der oben beschriebenen und vereinbarten Rechtsgrundlagen werden dem Kunden von Addiko wie nachstehend beschrieben angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (kurz «Gegenüberstellung») dargestellt. Addiko wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Rechtsgrundlagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird Addiko im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei Addiko vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch

des Kunden einlangt. Auf diese Rechtsfolge, die Frist und Schriftform des Widerspruchs wird Addiko den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Rechtsgrundlagen hat der Kunde das Recht, sein Addiko Tagesgeld Konto kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird Addiko im Änderungsangebot hinweisen. Ein Widerspruch des Kunden wird als solche Kündigung gewertet.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, per E-Mail, Post oder über die Addiko Online Banking Postbox zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Addiko Online Banking Postbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch Addiko nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Addiko Online Banking Postbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder an eine von dem Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Fall der Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für die Änderung der Entgelte für die von Addiko erbrachten Dauerleistungen, die Änderung der von Addiko zu erbringenden Dauerleistungen und die Änderung des Bonuszinses. Die Änderung der Entgelte für die von Addiko erbrachten Dauerleistungen ist unter Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt. Die Änderung der von Addiko zu erbringenden Dauerleistungen ist unter Punkt Z 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt. Die Änderung der Bonuszinsen ist in diesen Besonderen Bedingungen unter Punkt A.XIII. geregelt.

VI. Referenzkonto

Der Kunde kann sein Referenzkonto in Übereinstimmung mit Punkt B.VII. ändern. Verfügungen wird Addiko ab dem Änderungszeitpunkt nur noch zu Gunsten/Lasten des neuen Referenzkontos vornehmen. Da das Addiko Tagesgeld Konto nicht dem Zahlungsverkehr dient, darf (ausgenommen in von den Kunden zu begründenden Fällen) eine Änderung des Referenzkontos maximal alle 30 Geschäftstage erfolgen.

VII. Persönliche Daten (Kontaktdaten, Referenzkonto, Staatsbürgerschaft Steueransässigkeit, Gültigkeitsverlust des amtlichen Lichtbildausweises)

Addiko wird als Kontaktdaten (Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) jene Daten verwenden, die ihr der Kunde im Kontoeröffnungsantrag oder bei einer nachträglichen Änderung bekannt gegeben hat. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen über die allfällige Änderung seiner im Eröffnungsantrag bekannt gegebenen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe der Änderung seiner Kontaktdaten, so gelten schriftliche Erklärungen der Addiko als dem Kunden zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Kunden der Addiko bekannt gegebene Postadresse übermittelt wurden.

Die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen gilt auch für den Fall, dass der zu Vertragsbeginn vom Kunden zur Identifizierung vorgelegte amtliche Lichtbildausweis seine Gültigkeit verliert, sich das Referenzkonto oder der

des Kunden einlangt. Auf diese Rechtsfolge, die Frist und Schriftform des Widerspruchs wird Addiko den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Rechtsgrundlagen hat der Kunde das Recht, sein Addiko Tagesgeld Konto kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird Addiko im Änderungsangebot hinweisen. Ein Widerspruch des Kunden wird als solche Kündigung gewertet.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, per E-Mail, Post oder über die Addiko Online Banking Postbox zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Addiko Online Banking Postbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch Addiko nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Addiko Online Banking Postbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder an eine von dem Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Fall der Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für die Änderung der, in Dauerverträgen vereinbarten, Entgelte für die von Addiko erbrachten –Dauerleistungen Leistungen, die Änderung der von Addiko in Dauerverträgen zu erbringenden Dauerleistungen Leistungen–und die Änderung des Bonuszinses. Die Änderung der, in Dauerverträgen vereinbarten, Entgelte für die von Addiko erbrachten Dauerleistungen Leistungen –ist unter Z 44_45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt. Die Änderung der von Addiko in Dauerverträgen zu erbringenden Dauerleistungen Leistungen ist unter Punkt Z 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt. Die Änderung der Bonuszinsen ist in diesen Besonderen Bedingungen unter Punkt A.XIII. geregelt.

VI. Referenzkonto

Beim Referenzkonto bei der Drittbank darf es sich um kein Gemeinschaftskonto handeln, es muss ein Einzelkonto sein. Der Kunde kann sein Referenzkonto in Übereinstimmung mit Punkt B.VII. ändern. Verfügungen wird Addiko ab dem Änderungszeitpunkt nur noch zu Gunsten/Lasten des neuen Referenzkontos vornehmen. Da das Addiko Tagesgeld Konto nicht dem Zahlungsverkehr dient, darf (ausgenommen in von den Kunden zu begründenden Fällen) eine Änderung des Referenzkontos maximal alle 30 Geschäftstage erfolgen.

VII. Persönliche Daten (Kontaktdaten, Referenzkonto, Staatsbürgerschaft Steueransässigkeit, Gültigkeitsverlust des amtlichen Lichtbildausweises)

Addiko wird als Kontaktdaten (Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) jene Daten verwenden, die ihr der Kunde im Kontoeröffnungsantrag oder bei einer nachträglichen Änderung bekannt gegeben hat. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen über die allfällige Änderung seiner im Eröffnungsantrag bekannt gegebenen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe der Änderung seiner Kontaktdaten, so gelten schriftliche Erklärungen der Addiko als dem Kunden zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Kunden der Addiko bekannt gegebene Postadresse übermittelt wurden.

Die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen gilt auch für den Fall, dass der zu Vertragsbeginn vom Kunden zur Identifizierung vorgelegte amtliche Lichtbildausweis seine Gültigkeit verliert, sich das Referenzkonto oder der

PEP-Status (siehe Kontoeröffnungsantrag) verändert, der Kunde die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich verliert, sich sonstige steuerliche Ansässigkeiten verändern oder FATCA zur Anwendung kommt (siehe Punkt B.VIII.). Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen schriftlich zu informieren.

Änderungen der persönlichen Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse sind mittels unterfertigtem Schreiben per Post (an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien) oder gescannt per E-Mail (an: customer.service@addiko.at) bekannt zu geben. Dazu können auch die von Addiko unter www.addiko.at/Service/Formulare bereit gestellten Änderungsformulare verwendet werden. Ferner hat der Kunde mit seinem Änderungsschreiben die folgenden Dokumente an Addiko zu übermitteln:

- im Falle des Gültigkeitsverlustes des zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweises oder der Änderung des Namens eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger);
- im Falle der Änderung des Referenzkontos eine beidseitige Kopie der Bankomatkarte;
- im Falle der Änderung des Titels eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) oder der Verleihungsurkunde;
- im Falle der Änderung der Postadresse eine Kopie des einen österreichischen Wohnsitz ausweisenden Meldezettels.

IX. Vertretungsberechtigung

Der Kunde ist mit Ausnahme der Vorsorgevollmacht gemäß § 284 f) bis h) ABGB nicht berechtigt, Vertretungsberechtigungen, inklusive Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigungen über sein Addiko Tagesgeld Konto einzuräumen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Kunden umfasst. Der Bevollmächtigte hat eine Bestätigung der Registrierung sowie die Vollmachtsurkunde vorzulegen.

PEP-Status (siehe Kontoeröffnungsantrag) verändert, der Kunde die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich verliert, sich sonstige steuerliche Ansässigkeiten verändern oder FATCA zur Anwendung kommt (siehe Punkt B.VIII.). Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen schriftlich zu informieren.

Änderungen der persönlichen Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse sind mittels unterfertigtem Schreiben per Post (an: Addiko Bank AG, Postfach 345, 1000 Wien) oder gescannt per E-Mail (an: customer.service@addiko.at) bekannt zu geben. Dazu können auch die von Addiko unter www.addiko.at/Service/Formulare bereit gestellten Änderungsformulare verwendet werden. Ferner hat der Kunde mit seinem Änderungsschreiben die folgenden Dokumente an Addiko zu übermitteln:

- im Falle des Gültigkeitsverlustes des zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweises oder der Änderung des Namens eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis ~~oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger~~);
- im Falle der Änderung des Referenzkontos eine beidseitige Kopie der Bankomatkarte;
- im Falle der Änderung des Titels eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) oder der Verleihungsurkunde;
- im Falle der Änderung der Postadresse eine Kopie des einen österreichischen Wohnsitz ausweisenden Meldezettels.

IX. Vertretungsberechtigung

Der Kunde ist mit Ausnahme der Vorsorgevollmacht gemäß § ~~284 f) bis h)~~ 260 bis § 263 ABGB sowie einer gewählten Erwachsenenschutzvertretung gemäß § 264 bis § 267 ABGB nicht berechtigt, Vertretungsberechtigungen, inklusive Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigungen über sein Addiko Tagesgeld Konto einzuräumen. Bei Vorsorgevollmachten und gewählten Erwachsenenschutzvertretungen ~~deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde~~, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Kunden umfasst. Der Bevollmächtigte hat eine Bestätigung der Registrierung sowie die Vollmachtsurkunde vorzulegen.

Gegenüberstellung	
Besondere Bedingungen Addiko Festgeld Information zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)	
Fassung September 2017 gültig bis 18.07.2021	Fassung Mai 2021 gültig für Bestandskunden ab 19.07.2021
<p style="text-align: center;">A. Allgemeine Informationen (gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)</p> <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Informationen zum Unternehmen</p> <p>1.1 Firma und Anschrift</p> <p>Addiko Bank AG (kurz «Addiko») Wipplingerstraße 34/4 A-1010 Wien oder Sterneckstrasse 19 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee www.addiko.at UID: ATU 68091469 SWIFT/BIC: HSEEAT2K Bankleitzahl: 52300 DVR: 4012269 E-Mail: customer.service@addiko.at</p> <p>1.6. Aufsichtsbehörde</p> <p>Die für Addiko zuständige Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien (kurz «FMA»). Der Eintrag von Addiko in die Unternehmensdatenbank der FMA kann gefunden werden unter www.fma.gv.at</p> <p style="text-align: center;">II. Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Der Abschluss eines Addiko Festgeld Kontovertrages setzt den Bestand eines auf den Kunden als Kontoinhaber lautenden Addiko Tagesgeld Kontos als Referenzkonto voraus. Als ersten Schritt hat der Kunde daher über www.addiko.at/tagesgeld ein Addiko Tagesgeld Produkt abzuschließen. Die Eröffnung des Addiko Festgeldes ist erst nach Aktivierung des Addiko Tagesgeld Kontos möglich und erfolgt in weiterer Folge elektronisch. Der Kunde gibt ein Anbot auf Abschluss des Addiko Festgeld Kontovertrages ab, indem er den über die Website www.addiko.at oder direkt im Addiko Online Banking unter dem Menüpunkt «Produkte» abrufbaren Addiko Online Festgeld Antrag mittels mobilerTAN zeichnet.</p> <p>Im Falle eines positiven Abschlusses der Prüfung des Kunden kann Addiko den Addiko Online Festgeld Antrag mittels Zustellung einer Nachricht, welche die Kontoaktivierung bestätigt, in die Postbox des Kunden im Addiko Online Banking annehmen (Abschluss des aufschiebend bedingten Addiko Festgeld</p>	<p style="text-align: center;">A. Allgemeine Informationen (gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)</p> <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Informationen zum Unternehmen</p> <p>1.1 Firma und Anschrift</p> <p>Addiko Bank AG (kurz «Addiko») Wipplingerstraße 34/4 A-1010 Wien oder Sterneckstrasse 19 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee www.addiko.at UID: ATU 68091469 SWIFT/BIC: HSEEAT2K Bankleitzahl: 52300 DVR: 4012269 E-Mail: customer.service@addiko.at</p> <p>1.6. Aufsichtsbehörde</p> <p>Die für Addiko zuständigen Aufsichtsböörden ist sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht, -Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien (kurz «FMA»). <p>Der Eintrag von Addiko in die Unternehmensdatenbank der FMA kann gefunden werden unter www.fma.gv.at</p> <p style="text-align: center;">und die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Zentralbank Sonnemannstrasse 22 D -60314 Frankfurt am Main (kurz «EZB»). www.bankingsupervision.europa.eu/home/contacts/html/index.en.html <p style="text-align: center;">II. Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Der Abschluss eines Addiko Festgeld Kontovertrages setzt den Bestand eines auf den Kunden als Kontoinhaber lautenden Addiko Tagesgeld Kontos als Referenzkonto voraus. Als ersten Schritt hat der Kunde daher über www.addiko.at/tagesgeld ein Addiko Tagesgeld Produkt abzuschließen. Die Eröffnung des Addiko Festgeldes ist erst nach Aktivierung des Addiko Tagesgeld Kontos möglich und erfolgt in weiterer Folge elektronisch. Der Kunde gibt ein Anbot auf Abschluss des Addiko Festgeld Kontovertrages ab, indem er den über die Website www.addiko.at oder direkt im Addiko Online Banking unter dem Menüpunkt «Produkte» abrufbaren Addiko Online Festgeld Antrag mittels mobilerTAN zeichnet.</p> <p>Im Falle eines positiven Abschlusses der Prüfung des Kunden kann Addiko den Addiko Online Festgeld Antrag mittels Zustellung einer Nachricht, welche die Kontoaktivierung bestätigt, in die Postbox des Kunden im Addiko Online Banking annehmen (Abschluss des aufschiebend bedingten Addiko Festgeld Kontovertrages). Der dadurch zustande kommende Addiko Festgeld</p>

Kontovertrags). Der dadurch zustande kommende Addiko Festgeld Kontovertrag ist durch den Umstand aufschiebend bedingt, dass das Addiko Tagesgeld Konto binnen 14 Tagen ab Abschluss des Addiko Festgeld Kontovertrages eine Deckung in Höhe des, auf dem Addiko Festgeld Konto zu veranlagenden, Betrages aufweist, andernfalls der Addiko Festgeld Kontovertrag nicht wirksam zustande kommt. Auf die Erforderlichkeit der Deckung des Addiko Tagesgeld Kontos in Höhe des, auf dem Addiko Festgeld Konto zu veranlagenden, Betrages, die dafür maßgebliche Frist und die Folgen einer nicht vorhandenen bzw. nicht ausreichenden Deckung wird Addiko den Kunden in der Nachricht betreffend die Bestätigung der Kontoaktivierung hinweisen.

Im Falle einer ausreichenden Deckung des Addiko Tagesgeld Kontos wird Addiko den zu veranlagenden Betrag vom Addiko Tagesgeld Konto auf das Addiko Festgeld Konto des Kunden umbuchen. Damit wird der Addiko Festgeld Kontovertrag voll rechtswirksam (Eintritt der vollen Rechtswirksamkeit des Addiko Festgeld Kontovertrages) und die Laufzeit und die Verzinsung der Einlage beginnt. Addiko wird dem Kunden den Laufzeitbeginn mittels E-Mail oder postalisch bestätigen.

Vom Addiko Tagesgeld Konto, das als Referenzkonto für das Addiko Festgeld Konto dient, ist das Referenzkonto zum Addiko Tagesgeld Konto zu unterscheiden («Referenzkonto Drittbank»). Hierbei handelt es sich um ein auf den Kunden als Kontoinhaber lautendes Girokonto bei einer Bank in einem SEPA Mitgliedstaat (die aktuellen SEPA Mitgliedstaaten können den FAQ unter „Was ist SEPA und welche Länder sind umfasst?“ entnommen werden).

III. Merkmale des Addiko Festgeld Kontos

Das Addiko Festgeld Konto gehört zu den Addiko Spar Konten und dient nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Bei dem Addiko Festgeld Konto handelt es sich um eine Einlage, bei der Addiko einen fixen Zinssatz auf einen einmalig geleisteten Anlagebetrag während einer fest vereinbarten Laufzeit gewährt (Laufzeit und entsprechender Fixzinssatz sind dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte zu entnehmen). Die Einlage ist am letzten Kalendertag der Laufzeit, sofern es sich hierbei um einen Bankarbeitstag handelt, sonst am nächsten Bankarbeitstag fällig und wird mit Fälligkeit auf das Addiko Tagesgeld Konto überwiesen.

Als Inhaber eines Addiko Festgeld Kontos kommen nur einzelne natürliche Personen in Betracht, die volljährig (mindestens 18 Jahre alt) sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Das Addiko Festgeld Konto darf nur für private Zwecke genutzt werden, das heißt, dass insbesondere eine Verwendung als Geschäftskonto für Freiberufler, Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige nicht zulässig ist. Das Addiko Festgeld Konto kann nur auf eigene Rechnung angelegt und geführt werden. Vom Angebot der Addiko ausgeschlossen sind Personen, deren persönliche Verhältnisse die Anwendbarkeit des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz «FATCA») erfordern, damit jedenfalls US-Staatsbürger.

Die Veranlagung des Kunden auf den Addiko Festgeld Konten darf insgesamt einen Betrag von Euro 500.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage Festgeld»). Zusätzlich darf der auf dem Addiko Tagesgeld Konto veranlagte Betrag EUR 500.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage Tagesgeld»).

Wird die Höchststeinlage Festgeld, insbesondere auch als Ergebnis mehrerer Transaktionen überschritten, kann Addiko den überschreitenden Betrag auf das Addiko Tagesgeld Konto transferieren oder die Durchführung einer solchen Transaktion ablehnen. Sollte diese Vorgangsweise zu einer Überschreitung der Höchststeinlage Tagesgeld führen, kann Addiko den überschreitenden Betrag kostenpflichtig auf das Referenzkonto Drittbank transferieren. Der Kunde wird hierüber entsprechend und zeitnah informiert. Addiko behält sich das Recht vor, keine Zinsen auf die die Höchststeinlage Festgeld oder die Höchststeinlage Tagesgeld überschreitenden Beträge zu zahlen.

Der Mindestbetrag des Kunden auf jedem einzelnen Addiko Festgeld Konto muss zu jeder Zeit einem Betrag von Euro 5.000,00 (oder einem anderen in dem «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) entsprechen. Das Addiko Festgeld Konto wird nur für Zahlungen lautend auf Euro auf das und vom Addiko Tagesgeld Konto (ausnahmsweise auf das Referenzkonto Drittbank gemäß Punkt 6.4.) genutzt. Bargeldzahlungen sind nicht zulässig. Dieses Konto darf keinen negativen Saldo aufweisen, sodass Zahlungen, die

Kontovertrag ist durch den Umstand aufschiebend bedingt, dass das Addiko Tagesgeld Konto binnen 14 Tagen ab Abschluss des Addiko Festgeld Kontovertrages eine Deckung in Höhe des, auf dem Addiko Festgeld Konto zu veranlagenden, Betrages aufweist und die Höchststeinlage von Euro 150.000,00 pro Kunden nicht überschritten wird, andernfalls der Addiko Festgeld Kontovertrag nicht wirksam zustande kommt. Auf die Erforderlichkeit der Deckung des Addiko Tagesgeld Kontos in Höhe des, auf dem Addiko Festgeld Konto zu veranlagenden, Betrages, die dafür maßgebliche Frist und die Folgen einer nicht vorhandenen bzw. nicht ausreichenden Deckung wird Addiko den Kunden in der Nachricht betreffend die Bestätigung der Kontoaktivierung hinweisen.

Im Falle einer ausreichenden Deckung des Addiko Tagesgeld Kontos wird Addiko den zu veranlagenden Betrag vom Addiko Tagesgeld Konto auf das Addiko Festgeld Konto des Kunden umbuchen. Damit wird der Addiko Festgeld Kontovertrag voll rechtswirksam (Eintritt der vollen Rechtswirksamkeit des Addiko Festgeld Kontovertrages) und die Laufzeit und die Verzinsung der Einlage beginnt. Addiko wird dem Kunden den Laufzeitbeginn mittels E-Mail oder postalisch bestätigen.

Vom Addiko Tagesgeld Konto, das als Referenzkonto für das Addiko Festgeld Konto dient, ist das Referenzkonto zum Addiko Tagesgeld Konto zu unterscheiden («Referenzkonto Drittbank»). Hierbei handelt es sich um ein auf den Kunden als Kontoinhaber lautendes Girokonto bei einer Bank in einem SEPA Mitgliedstaat (die aktuellen SEPA Mitgliedstaaten können den FAQ unter „Was ist SEPA und welche Länder sind umfasst?“ entnommen werden).

III. Merkmale des Addiko Festgeld Kontos

Das Addiko Festgeld Konto gehört zu den Addiko Spar Konten und dient nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Bei dem Addiko Festgeld Konto handelt es sich um eine Einlage, bei der Addiko einen fixen Zinssatz auf einen einmalig geleisteten Anlagebetrag während einer fest vereinbarten Laufzeit gewährt (Laufzeit und entsprechender Fixzinssatz sind dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte zu entnehmen). Die Einlage ist am letzten Kalendertag der Laufzeit, sofern es sich hierbei um einen Bankarbeitstag handelt, sonst am nächsten Bankarbeitstag fällig und wird mit Fälligkeit auf das Addiko Tagesgeld Konto überwiesen.

Als Inhaber eines Addiko Festgeld Kontos kommen nur einzelne natürliche Personen in Betracht, die volljährig (mindestens 18 Jahre alt) sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Das Addiko Festgeld Konto darf nur für private Zwecke genutzt werden, das heißt, dass insbesondere eine Verwendung als Geschäftskonto für Freiberufler, Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige nicht zulässig ist. Das Addiko Festgeld Konto kann nur auf eigene Rechnung angelegt und geführt werden. Vom Angebot der Addiko ausgeschlossen sind Personen, deren persönliche Verhältnisse die Anwendbarkeit des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz «FATCA») erfordern, damit jedenfalls US-Staatsbürger.

Die Veranlagung des Kunden auf den Addiko ~~Festgeld Konten Spar Konten~~ darf insgesamt einen Betrag von Euro ~~500.000,00~~ 150.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage Festgeld»). ~~Zusätzlich darf der auf dem Addiko Tagesgeld Konto veranlagte Betrag EUR 500.000,00 (oder einen anderen im «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) an Kapital nicht überschreiten (kurz «Höchsteinlage Tagesgeld»).~~

Wird die Höchststeinlage ~~Festgeld~~, insbesondere auch als Ergebnis mehrerer Transaktionen überschritten, kommt der Festgeld Kontovertrag nicht zustande und kann Addiko ist berechtigt den zu veranlagenden den überschreitenden Betrag auf das Addiko Tagesgeld Konto zu transferieren und den die Höchststeinlage überschreitenden Betrag vom Tagesgeld Konto auf das Referenzkonto Drittbank kostenpflichtig zu transferieren oder die Durchführung einer solchen Transaktion abzulehnen. ~~Sollte diese Vorgangsweise zu einer Überschreitung der Höchststeinlage Tagesgeld führen, kann Addiko den überschreitenden Betrag kostenpflichtig auf das Referenzkonto Drittbank transferieren.~~ Der Kunde wird hierüber entsprechend und zeitnah informiert. Addiko behält sich das Recht vor, keine Zinsen auf die die Höchststeinlage ~~Festgeld oder die Höchststeinlage Tagesgeld~~ überschreitenden Beträge zu zahlen.

Der Mindestbetrag des Kunden auf jedem einzelnen Addiko Festgeld Konto muss zu jeder Zeit einem Betrag von Euro 5.000,00 (oder einem anderen in dem «Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte» festgelegten Betrag) entsprechen. Das Addiko Festgeld Konto wird nur für Zahlungen lautend auf Euro auf das und vom Addiko Tagesgeld Konto (ausnahmsweise auf das Referenzkonto Drittbank gemäß Punkt 6.4.) genutzt. Bargeldzahlungen sind nicht zulässig. Dieses Konto darf keinen negativen Saldo aufweisen, sodass Zahlungen, die

dieses Konto belasten, nur vorgenommen werden dürfen, wenn und soweit sich auf diesem Konto ein Guthaben befindet. Das Führen eines Gemeinschaftskontos ist ausgeschlossen. Bei dem Addiko Festgeld Konto handelt es sich nicht um ein Girokonto, über das der Zahlungsverkehr geführt werden kann.

Das Guthaben auf dem Addiko Festgeld Konto wird von Addiko mit jenem Fixzinssatz verzinst, der in dem zur Antragstellung gültigen Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte für die jeweilige Laufzeit ausgewiesen ist.

VIII. Einlagensicherung

Addiko unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (kurz «ESAEG»). Addiko ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der

Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H

FN 59574
Börsegasse 11,
A-1010 Wien

Weitere Informationen stehen dem Kunden auf der Seite www.einlagensicherung.at oder auf dem «Informationsbogen für Einleger» (online abrufbar unter: www.addiko.at/Rechtliches) zur Verfügung.

B. Besondere Bedingungen Addiko Festgeld

I. Rechtsgrundlagen und deren Änderung

Als Grundlagen für die Rechtsbeziehung zwischen Addiko und dem Kunden werden vereinbart:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG; und
- die unter Punkt A. dargestellten Allgemeinen Informationen; und
- die unter Punkt B. dargestellten Besondere Bedingungen für Addiko Festgeld; und
- der Inhalt des vom Kunden gezeichneten Addiko Online Festgeld Antrag; und
- das Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte; und
- die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG und die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte subsidiär zu den in dieser Vereinbarung geregelten Rechten und Pflichten gelten.

Änderungen (ausgenommen betreffend Entgelte und Dauerleistungen) der oben beschriebenen und vereinbarten Rechtsgrundlagen werden dem Kunden von Addiko wie nachstehend beschrieben angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (kurz «Gegenüberstellung») dargestellt. Addiko wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Rechtsgrundlagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird Addiko im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei Addiko vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Auf diese Rechtsfolge, die

dieses Konto belasten, nur vorgenommen werden dürfen, wenn und soweit sich auf diesem Konto ein Guthaben befindet. Das Führen eines Gemeinschaftskontos ist ausgeschlossen. Bei dem Addiko Festgeld Konto handelt es sich nicht um ein Girokonto, über das der Zahlungsverkehr geführt werden kann.

Das Guthaben auf dem Addiko Festgeld Konto wird von Addiko mit jenem Fixzinssatz verzinst, der in dem zur Antragstellung gültigen Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte für die jeweilige Laufzeit ausgewiesen ist.

VIII. Einlagensicherung

Addiko unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (kurz «ESAEG»). Addiko ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der

[Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H](#)

[FN 59574](#)
[Börsegasse 11,](#)
[A-1010 Wien](#)

[Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.](#)

[FN 481817 f](#)
[Wipplingerstraße 34/4/DG4](#)
[A-1010 Wien](#)

Weitere Informationen stehen dem Kunden auf der Seite www.einlagensicherung.at oder auf dem «Informationsbogen für Einleger» (online abrufbar unter: www.addiko.at/Rechtliches) zur Verfügung.

B. Besondere Bedingungen Addiko Festgeld

I. Rechtsgrundlagen und deren Änderung

Als Grundlagen für die Rechtsbeziehung zwischen Addiko und dem Kunden werden vereinbart:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG; und
- die unter Punkt A. dargestellten Allgemeinen Informationen; und
- die unter Punkt B. dargestellten Besondere Bedingungen für Addiko Festgeld; und
- der Inhalt des vom Kunden gezeichneten Addiko Online Festgeld Antrag; und
- das Konditionenblatt für Addiko Spar Produkte; und
- die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG und die Bedingungen für die Nutzung des Addiko Online Banking für Addiko Spar Produkte subsidiär zu den in dieser Vereinbarung geregelten Rechten und Pflichten gelten.

Änderungen (ausgenommen betreffend Entgelte und Dauerleistungen) der oben beschriebenen und vereinbarten Rechtsgrundlagen werden dem Kunden von Addiko wie nachstehend beschrieben angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (kurz «Gegenüberstellung») dargestellt. Addiko wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Rechtsgrundlagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird Addiko im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei Addiko vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Auf diese Rechtsfolge, die

Frist und Schriftform des Widerspruchs wird Addiko den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, per E-Mail, Post oder über die Addiko Online Banking Postbox zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Addiko Online Banking Postbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch Addiko nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Addiko Online Banking Postbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder an eine von dem Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Fall der Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für die Änderung der Entgelte für die von Addiko erbrachten Dauerleistungen, die Änderung der von Addiko zu erbringenden Dauerleistungen und die Änderung des Zinssatzes. Die Änderung der Entgelte für die von Addiko erbrachten Dauerleistungen ist unter Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt. Die Änderung der von Addiko zu erbringenden Dauerleistungen ist unter Punkt Z 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt.

Der Zinssatz wird für die Dauer der Laufzeit fix vereinbart und unterliegt keiner Änderung.

VI. Persönliche Daten (Kontaktdaten, Referenzkonto Drittbank, Staatsbürgerschaft Steueransässigkeit, Gültigkeitsverlust des amtlichen Lichtbildausweises)

Addiko wird als Kontaktdaten (Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) jene Daten verwenden, die ihr der Kunde im Addiko Online Festgeld Antrag bestätigt oder bei einer nachträglichen Änderung bekannt gegeben hat. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen über die allfällige Änderung seiner zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe der Änderung seiner Kontaktdaten, so gelten schriftliche Erklärungen der Addiko als dem Kunden zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Kunden der Addiko bekannt gegebene Postadresse übermittelt wurden.

Die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen gilt auch für den Fall, dass der zu Vertragsbeginn vom Kunden zur Identifizierung vorgelegte amtliche Lichtbildausweis seine Gültigkeit verliert, sich das Referenzkonto Drittbank oder der PEP-Status (siehe Kontoeröffnungsantrag für Addiko Tagesgeld) verändert, der Kunde die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich verliert, sich sonstige steuerliche Ansässigkeiten verändern oder FATCA zur Anwendung kommt (siehe Punkt B.VIII.). Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen schriftlich zu informieren.

Änderungen der persönlichen Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse sind mittels unterfertigtem Schreiben per Post (an: Addiko Bank AG, Postfach 345, A-1000 Wien) oder gescannt per E-Mail (an: customer.service@addiko.at) bekannt zu geben. Dazu können auch die von Addiko unter www.addiko.at/Service/Formulare bereit gestellten Änderungsformulare verwendet werden. Ferner hat der Kunde mit seinem Änderungsschreiben die folgenden Dokumente an Addiko zu übermitteln:

- im Falle des Gültigkeitsverlustes des zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweises oder der Änderung des Namens eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen

Frist und Schriftform des Widerspruchs wird Addiko den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, per E-Mail, Post oder über die Addiko Online Banking Postbox zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Addiko Online Banking Postbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch Addiko nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Addiko Online Banking Postbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder an eine von dem Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Fall der Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für die Änderung der in [Dauerverträgen vereinbarten](#), Entgelte für die von Addiko erbrachten —Dauerleistungen Leistungen, die Änderung der von Addiko in [Dauerverträgen](#) zu erbringenden Dauerleistungen Leistungen und die Änderung des Zinssatzes. Die Änderung der in [Dauerverträgen vereinbarten](#) Entgelte für die von Addiko erbrachten Dauerleistungen —Leistungen ist unter Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt. Die Änderung der von Addiko in [Dauerverträgen](#) zu erbringenden Dauerleistungen Leistungen ist unter Punkt Z 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG geregelt.

Der Zinssatz wird für die Dauer der Laufzeit fix vereinbart und unterliegt keiner Änderung.

VI. Persönliche Daten (Kontaktdaten, Referenzkonto Drittbank, Staatsbürgerschaft Steueransässigkeit, Gültigkeitsverlust des amtlichen Lichtbildausweises)

Addiko wird als Kontaktdaten (Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) jene Daten verwenden, die ihr der Kunde im Addiko Online Festgeld Antrag bestätigt oder bei einer nachträglichen Änderung bekannt gegeben hat. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen über die allfällige Änderung seiner zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe der Änderung seiner Kontaktdaten, so gelten schriftliche Erklärungen der Addiko als dem Kunden zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Kunden der Addiko bekannt gegebene Postadresse übermittelt wurden.

Die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen gilt auch für den Fall, dass der zu Vertragsbeginn vom Kunden zur Identifizierung vorgelegte amtliche Lichtbildausweis seine Gültigkeit verliert, sich das Referenzkonto Drittbank oder der PEP-Status (siehe Kontoeröffnungsantrag für Addiko Tagesgeld) verändert, der Kunde die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich verliert, sich sonstige steuerliche Ansässigkeiten verändern oder FATCA zur Anwendung kommt (siehe Punkt B.VIII.). Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, Addiko binnen 10 Geschäftstagen schriftlich zu informieren.

Änderungen der persönlichen Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse sind mittels unterfertigtem Schreiben per Post (an: Addiko Bank AG, Postfach 345, A-1000 Wien) oder gescannt per E-Mail (an: customer.service@addiko.at) bekannt zu geben. Dazu können auch die von Addiko unter www.addiko.at/Service/Formulare bereit gestellten Änderungsformulare verwendet werden. Ferner hat der Kunde mit seinem Änderungsschreiben die folgenden Dokumente an Addiko zu übermitteln:

- im Falle des Gültigkeitsverlustes des zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweises oder der Änderung des Namens eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen

Lichtbildausweises (Pass, Personalausweis oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger);

- im Falle der Änderung des Referenzkontos Drittbank eine beidseitige Kopie der Bankomatkarte;
- im Falle der Änderung des Titels eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Pass oder Personalausweis für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) oder der Verleihungsurkunde;
- im Falle der Änderung der Postadresse eine Kopie des einen österreichischen Wohnsitz ausweisenden Meldezettels.

Für den Fall, dass die im Addiko Online Banking angegebene Mobiltelefonnummer noch vom Kunden verwendet werden kann und erst für die Zukunft geändert werden soll, kann der Kunde eine Änderung der Mobiltelefonnummer auch direkt im Addiko Online Banking unter dem Menüpunkt «Meine Daten/Zeichnungsverfahren» und mittels Autorisierung durch mobileTAN vornehmen. Die Änderung der Mobiltelefonnummer per Schreiben kann frühestens 2 Monate im Vorhinein beantragt werden.

Die Änderung der E-Mail-Adresse kann in jeglicher Form beantragt werden.

IX. Vertretungsberechtigung

Der Kunde ist mit Ausnahme der Vorsorgevollmacht gemäß § 284 f) bis h) ABGB nicht berechtigt, Vertretungsberechtigungen, inklusive Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigungen über sein Addiko Tagesgeld Konto einzuräumen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Kunden umfasst. Der Bevollmächtigte hat eine Bestätigung der Registrierung sowie die Vollmachtsurkunde vorzulegen.

Lichtbildausweises (Pass oder; Personalausweis ~~oder Führerschein im Scheckkartenformat für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger~~);

- im Falle der Änderung des Referenzkontos Drittbank eine beidseitige Kopie der Bankomatkarte;
- im Falle der Änderung des Titels eine Kopie des aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Pass oder Personalausweis für österreichische Staatsbürger, Pass für sonstige Staatsbürger) oder der Verleihungsurkunde;
- im Falle der Änderung der Postadresse eine Kopie des einen österreichischen Wohnsitz ausweisenden Meldezettels.

Für den Fall, dass die im Addiko Online Banking angegebene Mobiltelefonnummer noch vom Kunden verwendet werden kann und erst für die Zukunft geändert werden soll, kann der Kunde eine Änderung der Mobiltelefonnummer auch direkt im Addiko Online Banking unter dem Menüpunkt «Meine Daten/Zeichnungsverfahren» und mittels Autorisierung durch mobileTAN vornehmen. Die Änderung der Mobiltelefonnummer per Schreiben kann frühestens 2 Monate im Vorhinein beantragt werden.

Die Änderung der E-Mail-Adresse kann in jeglicher Form beantragt werden.

IX. Vertretungsberechtigung

Der Kunde ist mit Ausnahme der Vorsorgevollmacht gemäß ~~§ 284 f) bis h)~~ § 260 bis § 263 ABGB sowie einer gewählten Erwachsenenschutzvertretung gemäß § 264 bis § 267 ABGB nicht berechtigt, Vertretungsberechtigungen, inklusive Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigungen über sein Addiko Tagesgeld Konto einzuräumen. Bei Vorsorgevollmachten und gewählten Erwachsenenschutzvertretungen, ~~deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde~~, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Kunden umfasst. Der Bevollmächtigte hat eine Bestätigung der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis sowie die Vollmachtsurkunde vorzulegen.

Gegenüberstellung	
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Addiko Bank AG	
Fassung Mai 2018 gültig bis 18.07.2021	Fassung Mai 2021 gültig für Bestandskunden ab 19.07.2021
<p>Allgemeiner Teil</p> <p>I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut</p> <p>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</p> <p>1. Geltungsbereich</p> <p>Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden «AGB») gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.</p> <p>Z 1. (2) Die Begriffe «Verbraucher» und «Unternehmer» werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.</p> <p>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Rahmenverträge für Zahlungsdienste</p> <p>Z 2. (1) Änderungen der AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der AGB und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (nachstehend kurz als «Gegenüberstellung» bezeichnet) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als «Addiko Online Banking Postbox» bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit dem Kreditinstitut vereinbarten Addiko Online Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in die Addiko Online Banking Postbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Addiko Online Banking Postbox kann der Kunde das Änderungsangebot</p>	<p>Allgemeiner Teil</p> <p>I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut</p> <p>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</p> <p>1. Geltungsbereich</p> <p>Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden «AGB») gelten <u>ab Vereinbarung</u> für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden <u>und allen in und ausländischen Geschäftsstellen des und dem</u> Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen <u>(das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden)</u> zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag <u>oder Kreditkartenvertrag</u>). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.</p> <p>Z 1. (2) <u>Unter dem Die</u> Begriffe «Verbraucher» <u>und «Unternehmer» werden wird</u> im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden: <u>eine natürliche Person dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört. Unter dem Begriff Unternehmer wird im Folgenden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verstanden: jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört.</u></p> <p>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Rahmenverträge für Zahlungsdienste</p> <p>Z 2. (1) Änderungen der AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der AGB und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (nachstehend kurz als «Gegenüberstellung» bezeichnet) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als «Addiko Online Banking Postbox» bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit dem Kreditinstitut vereinbarten Addiko Online Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in die Addiko Online Banking Postbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Addiko Online Banking Postbox kann der Kunde das Änderungsangebot</p>

und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine von dem Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Fall der Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Gegenüber Unternehmern ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in die Addiko Online Banking Postbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Z 2. (2) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut in der Mitteilung über die Änderung hinweisen.

Z 2. (3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern Z 43 bis 46 geregelt.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

Z 3. (2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

Z 3. (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Z 5. (2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier, wobei sich das Kreditinstitut dafür auch eines Kontoauszuges bedienen kann oder, soweit vertraglich vereinbart, in elektronischer Form mittels E-Mail, Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox oder Zugänglichmachung auf der Internetseite www.addiko.at

und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine von dem Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Fall der Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Gegenüber Unternehmern ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in die Addiko Online Banking Postbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Z 2. (2) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den [Girokontovertrag/Zahlungskontovertrag](#)) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut in der Mitteilung über die Änderung hinweisen.

Z 2. (3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des [Girokontovertrags/Zahlungskontovertrags](#)). Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern Z 43 bis 46 geregelt.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

Z 3. (2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, ~~telegrafisch, fernschriftlich~~, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

Z 3. (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Z 5. (2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier, wobei sich das Kreditinstitut dafür auch eines Kontoauszuges bedienen kann oder, soweit vertraglich vereinbart, in elektronischer Form mittels E-Mail, Zustellung in die Addiko Online Banking Postbox oder Zugänglichmachung auf der Internetseite www.addiko.at

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Verfügung des Gerichtskommissärs in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

Z 6. (2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die im 3. Hauptstück des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018) vorgesehenen Transparenz- und Informationspflichten nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

Z 8. (2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 8. (3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern:

Z 5. (3) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (2) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung zur Nutzung des Internet Banking abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit in elektronischer Form im Internet Banking. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des Erben gem. § 810 ABGB, einer Verfügung des Gerichtskommissärs in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder der Einantwortungsurkunde oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

Z 6. (2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die im 3. Hauptstück des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018) vorgesehenen Transparenz- und Informationspflichten nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

Z 8. (2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 8. (3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern:

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers;
- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers; sowie
- für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

Z 9. Die Anwendbarkeit des § 56 Abs 1, § 58 Abs 3 sowie der §§ 66, 68, 70, 71, 74 und 80 ZaDiG 2018 wird gegenüber Unternehmern abbedungen.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden (die der Höhe nach beschränkt sein

~~wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers;~~

~~wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers; sowie~~

~~für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.~~

Z 8. (3) Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber natürlichen Personen (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen, auch wenn diese Verbraucher iSd KSchG sind) gemäß § 80 ZaDiG wie folgt:

(i) beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut

a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorganges beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;

b. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorganges;

(ii) beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut

a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorganges;

b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorganges erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

Z 9. Die Anwendbarkeit des § 56 Abs 1, § 58 Abs 3 sowie der §§ 66, 68, 70, 71, 74 und 80 ZaDiG 2018 wird gegenüber Unternehmern abbedungen.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden ~~(die der Höhe nach beschränkt sein~~

können) oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Z 11. (2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Zahlungsinstrumente

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Instrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann (insbesondere Zahlungsinstrumente), alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Instrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betragslich unbegrenzt.

Z 15. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Instrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instruments dies rechtfertigen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instruments besteht; oder

~~können~~) oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Z 11. (2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer ePostfach-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

3. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

5. 4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Zahlungsinstrumente

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines InstrumentesZahlungsinstruments, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann—~~(insbesondere Zahlungsinstrumente)~~, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als "Unbefugte" im Sinne dieser Bestimmung.

, sowie Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Instrumentes Zahlungsinstruments unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu einem Zahlungsinstrument der in den Sonderbedingungen zum Zahlungsinstrument benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betragslich unbegrenzt.

Z 15. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, InstrumenteZahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instrumentes-Zahlungsinstruments dies rechtfertigen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instrumentes-Zahlungsinstruments besteht; oder

- im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. – aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist zu erheben. Leicht fahrlässiges Fehlverhalten schadet dem Kunden nicht. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts, sofern diese sich nicht auf ein Zahlungskonto beziehen, als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

Z 16. (2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

- ~~im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.~~
- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden, in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. – aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist zu erheben unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten,. Leicht fahrlässiges Fehlverhalten schadet dem Kunden nicht. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts, sofern diese sich nicht auf ein Zahlungskonto beziehen, als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

Z 16. (2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos Zahlungsverkehrskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen beträgt die Frist von Abs 1 einen Monat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 ~~(9)~~ (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

Z16. (3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (Z.2) bleibt unberührt.

Z 23. (2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden, der Verbraucher ist und der im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-VO ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge/Zahlungskontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag/Zahlungskontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags-Zahlungskontovertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (Z.2) bleibt unberührt.

Z 23. (2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

Z 23. (3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

Z 23. (4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Z 23. (5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

III) Eröffnung und Führung von Konten und Depots

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst. Der Bevollmächtigte hat eine Bestätigung der Registrierung sowie die Vollmachtsurkunde vorzulegen.

Z 23. (3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

~~Z 23. (4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Das Kreditinstitut kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.~~

~~Z 23. (5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.~~

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

III) Eröffnung und Führung von Konten und Depots

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (IBAN) geführt.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst. ~~Der Bevollmächtigte hat eine Bestätigung der Registrierung sowie die Vollmachtsurkunde vorzulegen.~~

E. Besondere Kontoarten

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

Z 37. (2) Unternehmer, die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung sind, tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

IV) Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (=IBAN) zu bezeichnen.

E. Besonderen Kontoarten

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall bei Verfügungen über das Konto durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

Z 37. (2) Unternehmer, die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung sind, tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

Z 37. (2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IV) Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (=IBAN) zu bezeichnen.

Z 39. (1) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch das Kreditinstitut anzugeben sind, sind

(i) bei Überweisungsaufträgen in EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, die International Bank Account Number (IBAN),

Z 39. (2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Z 39. (3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. zur Kontonummer des Empfängers oder zur Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.

Z 39. (4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

Z 39. (5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

Z 39. (6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Z 39. (7) Beim Kreditinstitut eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a.) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die

(ii) bei Überweisungsaufträgen in einer anderen Währung als EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des EWR geführt wird,

- -der IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder

-die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers

~~Z 39. (2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:~~

- ~~• mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder~~
- ~~• mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers~~

Z 39 (2) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch das Kreditinstitut anzugeben sind, sind bei Überweisungen (in EUR oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird,

- der IBAN und die BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder

- die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers,

Z 39. (3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. zur Kontonummer des Empfängers oder zur Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.

Z 39. (4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

Z 39. (5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

Z 39. (6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Z 39. (7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

Z 39. ~~(7)~~ (8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a.) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die

Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

Z 39. (8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a. (3) (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

Z 39. (9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.

B. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte), oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

C. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

Z 40. (2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich zur Verfügung gestellt.

Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

Z 39. ~~(8)~~⁽⁹⁾Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a. (3) (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

Z 39. ~~(9)~~⁽¹⁰⁾ Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen ~~des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens der SEPA-Lastschriften~~, werden dem Kunden, ~~der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im auf dem~~ Kontoauszug ausgewiesen. ~~– auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.~~

B. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte), oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der ein Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags-Zahlungskontovertrages und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

C. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag-Zahlungskontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen.–Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

Z 40. (2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich zur Verfügung gestellt, kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Zahlungskontovertrag vereinbarte Weise (Internet Banking) derart

Z 40. (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

D. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es Auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

E. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

Z 42. (2) Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA Lastschriften (Z 42a.(3)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschriftaufträge

Z 42a. (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Z 40. (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

D. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es Auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Checks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

E. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

Z 42. (2) Checks, sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei-drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA Lastschriften (Z 42a.(3)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschriftaufträge

Z 42a. (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

Z 42a. (1) Ein SEPA-Lastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen. Ein SEPA-Firmenlastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sind und der Zahler seinem Kreditinstitut einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilt hat.

Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zu Lasten seines Kontos beim Kreditinstitut einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem

Z 42a. (2) Das Kreditinstitut führt Einzüge und SEPA-Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, an Hand dessen der Einzug bzw. die SEPA- Lastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung des Einzuges bzw. der SEPA-Lastschrift unbeachtet.

Z 42a. (3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor («SEPA-Lastschriftauftrag»), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen. Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag eines Kunden, der Unternehmer ist, vor, einen im Auftrag eines bestimmten Dritten eingezogenen Betrag zu Lasten des Kontos des Kunden zu bezahlen («SEPA-Firmenlastschrift») besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

Z 42a. (4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängig-machung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.

V) Änderung von Entgelten und Leistungen

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, usw.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigen Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

B. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrages) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen

seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

Z 42a. (2) Das Kreditinstitut führt Einzüge und SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, an Hand dessen der Einzug bzw. die SEPA- Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschriften durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung des Einzuges bzw. der SEPA-Lastschrift unbeachtet.

Z 42a. (3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor («SEPA-Lastschriftauftrag»), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen. Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag eines Kunden, der Unternehmer ist, vor, einen im Auftrag eines bestimmten Dritten eingezogenen Betrag zu Lasten des Kontos des Kunden zu bezahlen («SEPA-Firmenlastschrift») besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

Z 42a. (4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängig-machung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig gemacht.

Z 42a. (5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, die Erstattung des belasteten Betrages binnen der Frist gem. Z 16 (2) verlangen.

V) Änderung von Entgelten und Leistungen

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern, in Dauerverträgen vereinbarten, Entgelte für Dauerleistungen Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Girozahlungs- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, usw.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigen Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

B. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrages Zahlungskontovertrages) vereinbarten Entgelte

werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (1) vereinbart mitzuteilen.

C. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45. (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie z.B. Safe Miete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Z 45. (2) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Anpassung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in die mit dem Kunden vereinbarte Addiko Online Banking Postbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Auf dem in diesem Abs. 2 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Entgeltanpassung nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. 1 für die Entgeltanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal – oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
- Eine Entgeltserhöhung entspricht höchstens dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

~~für Dauerleistungen~~ werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut wie in Z 2 (1) vereinbart mitzuteilen.

C. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45. (1) Die mit Verbrauchern, in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten Entgelte ~~für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen~~ (wie z.B. Safe Miete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Z 45. (2) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Anpassung der, in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten, Entgelte (Erhöhung oder Senkung) ~~für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen~~ werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in die mit dem Kunden vereinbarte Addiko Online Banking Postbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Auf dem in diesem Abs. 2 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Entgeltanpassung nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. 1 für die Entgeltanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung Leistung in Dauerverträgen entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal – oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
- Eine Entgeltserhöhung entspricht höchstens dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

D. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Habenzinsen)

Z 46. (1) Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot in die mit dem Kunden vereinbarte Addiko Online Banking Postbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden jedenfalls wie in Z 2 (1) vereinbart zuzustellen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

VI) Sicherheiten

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

Z 49. (2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

Z 50. (2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

Z 51. (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die

D. Änderung ~~der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Habenzinsen)~~ der mit Verbrauchern in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Habenzinsen)

Z 46. (1) Änderungen der ~~vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen~~ mit Verbrauchern in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot in die mit dem Kunden vereinbarte Addiko Online Banking Postbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden jedenfalls wie in Z 2 (1) vereinbart zuzustellen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

VI) Sicherheiten

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 50 an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

Z 49. (2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

Z 50. (2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz 1 in diesem Zeitpunkt bestehen, Entstehen Ansprüche des Kreditinstituts nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche des Kreditinstituts, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Die in Z 51 (1) geregelten Ausnahmen vom Pfandrecht gelten in beiden Fällen.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

Z 51. (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten Zahlungskonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des

Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

Z 51. (3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

D. Verwertung von Sicherheiten

Z 52a. Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung mindestens ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

1. Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3. Einziehung

Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei

Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Gehen am Zahlungskonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (Arbeitseinkommen bzw. Pensionseinkommen in Höhe des Existenzminimums) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Zahlungskonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

Z 51. (3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

D. Verwertung von Sicherheiten

~~Z 52a. Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung mindestens ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.~~

~~3. Verkauf~~

~~Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.~~

~~Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.~~

~~4. Exekution und außergerichtliche Versteigerung~~

~~Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.~~

~~5. Einziehung~~

~~Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei~~

drohendem erheblichen und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

Z 56. (2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4. Verwendung von Finanzsicherheiten

Z 57. Ist der Kunde ein Privatkunde, werden das Kreditinstitut und der Kunden keine Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung iSd § 3 Abs 1 Z 2 des Finanzsicherheiten-Gesetzes (FinSG) zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen abschließen.

VII) Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 61. (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

Z 61. (2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird.

~~drohendem erheblichen und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.~~

~~Z 56. (2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.~~

~~6. Verwendung von Finanzsicherheiten~~

~~Z 57. Ist der Kunde ein Privatkunde, werden das Kreditinstitut und der Kunden keine Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung iSd § 3 Abs 1 Z 2 des Finanzsicherheiten-Gesetzes (FinSG) zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen abschließen.~~

~~Z. 52a – Z. 57 [entfällt]~~

VII) Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61. (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

Z 61. (2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut, mangels anderer Zahlungswidmung durch den Verbraucher Zahlungen zunächst auf Forderungen anrechnen, für die keine Sicherheiten bestellt wurden bzw. der Wert der Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses. ~~Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird.~~

Besondere Geschäftsarten

IV) Fremdwährungskredite

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

Besondere Geschäftsarten

IV) Fremdwährungskredite

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. ~~Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden.~~ Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

Dies gilt in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen darüber hinaus, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- ~~der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder~~
- sich ~~in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen~~ durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.